

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in der Sitzung am 26.09.2013 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Beschluss-Nummer: 0583/2013
Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2012 einschließlich der Behandlung des Jahresüberschusses aus dem Wirtschaftsjahr 2012

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Städtischen Bauhofes Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2012 fest und entlastet den Betriebsleiter für das Wirtschaftsjahr 2012 unter Berücksichtigung des uneingeschränkten Feststellungsvermerkes durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe) auf der Grundlage der durchgeführten Jahresabschlussprüfung durch die Anochin, Roters & Kollegen GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft.

Der Stadtrat beschließt den Jahresüberschuss in Höhe von 32.435,79 € als Verbindlichkeit gegenüber dem Aufgabenträger vorzutragen.

Schröder
i.V. Schröder
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0584/2013
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Entwurf Bebauungsplan Nr. 60 „Paulstraße“
Der Stadtrat stimmt dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 60 „Paulstraße“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung zu und beschließt, dass diese Planunterlagen gemäß § 3 (2) i. v. m. § 4 (2) Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats ausgelegt werden.

Schröder
i.V. Schröder
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0585/2013
Änderung der Richtlinie über die Gewährung einer pauschalen Sachkostenerstattung für die Schiedsstellen der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 folgende Richtlinie über die Gewährung einer pauschalen Sachkostenerstattung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen. Die Beschlüsse der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 14.12.2000 - Beschluss Nr. 0337/2000 und der Gemeinde vom 09.11.2000 - Beschluss Nr. 029/2000 der Gemeinde Pretzien, vom 15.11.2000 - Beschluss Nr. 038/2000 der Gemeinde Plötzky, vom 21.11.2000 - Beschluss Nr. 024/2000 der Gemeinde Ranies werden aufgehoben.

Schröder
i.V. Schröder
Oberbürgermeister

Anlage 1
Richtlinie über die Gewährung einer pauschalen Sachkostenerstattung für die Schiedsstellen der Stadt Schönebeck (Elbe)

Rechtsgrundlagen: Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz (SchStG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.06.2001 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 192); Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz, Ministerium der Justiz, Erlass vom 25.06.2012.

1. Bei der Schiedstätigkeit entstehen regelmäßig Aufwendungen, die nicht auf den konkreten Einzelfall/Schiedsfall umlegbar sind. Diese Aufwendungen gehören zu den Sachkosten, die gemäß § 12 SchStG von der Stadt Schönebeck (Elbe) zu tragen sind. Die Höhe dieser Aufwendungen für jede Schiedsperson jährlich zu ermitteln, wäre nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Ab 2013 wird nach Ziffer 2 verfahren.

2. Jede Schiedsperson erhält monatlich einen pauschalierten Auslagensatz in Höhe von 5 €. Damit sind Aufwendungen abgegolten, die keinem konkreten Schlichtungsverfahren zugeordnet werden können. Folgende wiederkehrende Aufwendungen im Privathaushalt der Schiedsperson werden von dem pauschalierten Auslagensatz erfasst:

- anteilige Telefongrundgebühren,
 - anteilige Flatratekosten,
 - anteilige Kosten für einen Amtsraum bei Nutzung von Privaträumen,
 - anteilige Betriebskosten für die Nutzung des privaten PCs/Druckers/Scanners,
 - anteilige Kosten für die Nutzung des privaten PKW.
- Sachkosten, die über diesen Betrag hinausgehen und nicht von dem unter Pkt. 2 formulierten Katalog wiederkehrender Aufwendungen erfasst sind, werden ebenfalls erstattet.



Die Zahlung erfolgt einmal jährlich (60 €) jeweils zum 15. Dezember auf ein von der Schiedsperson zu benennendes Konto.

Schönebeck (Elbe), den 30.09.2013

Schröder
i.V. Schröder
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0586/2013
Berichtigung Flächennutzungsplan Schönebeck (Elbe) 2020, 1. Änderung infolge Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 59 „CWS Solarpark“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) nimmt die beiliegende Berichtigung in der Fassung vom 12. Juli 2013 zum rechtskräftigen Flächennutzungsplan Schönebeck (Elbe) 2020, 1. Änderung 1, zur Kenntnis und stimmt den Inhalten zu.

Schröder
i.V. Schröder
Oberbürgermeister

Planzeichenerklärung (PlanV 90)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
1. ÄNDERUNG

BEKANNTMACHUNGSEXEMPLAR
§ 6 Abs. 5 BauGB
ergänzt durch Berichtigung vom 12.07.2013

MASSSTAB 1:10.000

STADT SCHÖNEBECK (ELBE) 28.10.2012

BÜRO FÜR STADTPLANUNG DR.-ING. W. SCHWERTD
HUMPERDINCKSTRASSE 16, 06844 DESSAU-ROSSLAU

Berichtigung zum Flächennutzungsplan Stadt Schönebeck (Elbe) 2020

1. BERICHTIGUNGSINHALTE
1.1 Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 b BauGB)

Bisher war im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) 2020 nördlich der Hohendorfer Straße eine Flächendarstellung in Form von gewerblichen Bauflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO ausgewiesen. Im Ergebnis des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 59 „CWS Solarpark“ wird im Rahmen der vorliegenden Berichtigung die Festsetzung von Flächen für Versorgungsanlagen; hier: „Erneuerbare Energien - Fotovoltaikfreiflächenanlage“ im Flächennutzungsplan in eine Darstellung von Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien - Fotovoltaik“ geändert. Mit der Darstellung der Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien - Fotovoltaik“, wie im o. g. Bebauungsplan in Form von Flächen für Versorgungsanlagen; hier: „Erneuerbare Energien - Fotovoltaikfreiflächenanlage“ enthalten, wird die oftmals hier vorhandene Darstellung von gewerblichen Bauflächen ersetzt. Alle Fragen der geordneten städtebaulichen Entwicklung wurden auf der Ebene der o. g. Bebauungsplanung gelöst. Ergänzungen der Planzeichenerklärung der Flächennutzungsplanung werden nicht erforderlich, da hier bereits im Rahmen einer 1. Änderung die im Kontext der Berichtigung verwendeten Planzeichen Eingang gefunden haben.

2. VERFAHRENSVERMERK
Die Inhalte der Berichtigung wurden dem Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) am ... zur Kenntnis gegeben.

Schönebeck (Elbe), den ...
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0587/2013/2013
Jahresabschluss 2012 für den SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen

Gemäß § 4 der Betriebsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Eigenbetrieb „SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen“ vom 13.12.1999 in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat auf seiner Sitzung am 26.09.2013 auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CT Lloyd GmbH für das Geschäftsjahr 2012 und des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Schönebeck (Elbe) den Jahresabschluss des SOLEPARKES Schönebeck/Bad Salzelmen für das Jahr 2012 und erteilt gleichzeitig der Betriebsleiterin für den Vollzug des Wirtschaftsjahres 2012 die Entlastung. Weiterhin beschließt der Stadtrat in Bezugnahme auf die Empfehlung der Kommunalaufsicht vom 16.04.2008 in Verbindung mit dem § 13 Abs. 5 des EigBG den festgestellten Verlust in Höhe von 201,56 € durch Zuführung liquider Mittel aus dem Stadthaushalt auszugleichen.

Schröder
i.V. Schröder
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0588/2013
Finanzierung der Machbarkeitsstudie „Hochleistungsdatenetzwerk (NGA-Netz) in der Stadt Schönebeck (Elbe)“

Der Stadtrat beschließt die Machbarkeitsstudie, im Rahmen der Breitbandinitiative des Landes, in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 96 Absatz 1 GO LSA durchzuführen.

Die Finanzierung der Kosten für die Machbarkeitsstudie stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	2013	2014	gesamt
Erträge:			
Eigenanteil durch Zuschuss			
der Stadtwerke SBK	12.000,00	12.000,00	24.000,00
Fördermittel aus der GRW	18.000,00	18.000,00	36.000,00
Finanzierungsdefizit	0,00	0,00	0,00
Aufwand:	30.000,00	30.000,00	60.000,00

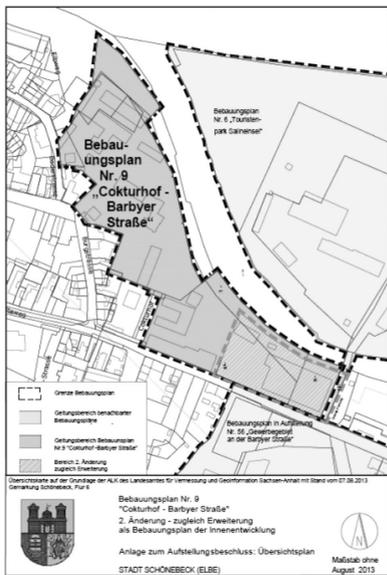
Schröder
i.V. Schröder
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0597/2013
Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“

2. Änderung – zugleich Erweiterung als Bebauungsplan der Innenentwicklung

Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a Baugesetzbuch. Der Änderungsbereich ist auf dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Schröder
i.V. Schröder
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0598/2013
Aufhebung

Einleitungsbeschluss Ergänzungsfächennutzungsplan für die Ortsteile Plötzky, Pretzien und Ranies

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 0484/2012 „Einleitungsbeschluss Ergänzungsfächennutzungsplan für die Ortsteile Plötzky, Pretzien und Ranies“ vom 25.10.2012.

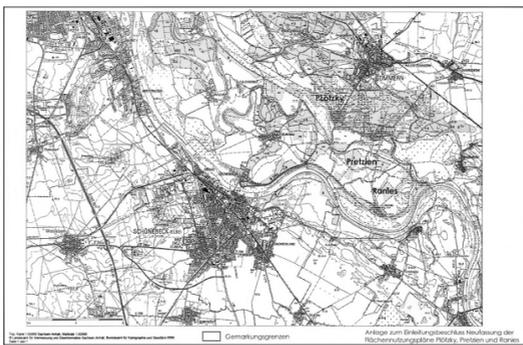
Schröder
i.V. Schröder
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0599/2013
Einleitungsbeschluss

Neufassung der Flächennutzungspläne für die Ortsteile Plötzky, Pretzien und Ranies, Stadt Schönebeck (Elbe)

Gemäß § 204 Abs. 2 Satz 2 BauGB beschließt der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der Neufassung der Flächennutzungspläne der Ortsteile der Stadt Schönebeck (Elbe) Plötzky, Pretzien und Ranies. Die Plangebiete sind auf dem beiliegenden Plan dargestellt und entsprechen den Gemarkungen der Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies.

Schröder
i.V. Schröder
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0602/2013
Berufung einer sachkundigen Einwohnerin in den Kultur-, Schul- und Sportausschuss des Stadtrates Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat beruft entsprechend § 48 Abs. 2 GO LSA

Frau Kathrin Weber
als sachkundige Einwohnerin in den Kultur-, Schul- und Sportausschuss.

Schröder
i.V. Schröder
Oberbürgermeister

Beschlussfassung in der Sitzung des Stadtrates am 26.09.2013

Antrag der SPD-Fraktion vom 10.09.2013

- Maßnahmenplan „Vorbeugender Hochwasserschutz“ für die Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung:

- mit der Erstellung einer Maßnahmenliste, bestehend aus allen bereits vorliegenden Maßnahmenvorschlägen (Papier der UWG, Papier der SPD, Papier der Stadtverwaltung) und ggf. noch eingehenden Vorschlägen, anhand der aufgetretenen Schäden und Erfahrungen aus der Hochwasserkatastrophe 2013 unter Einbeziehung aller Ortsteile.
- mit der Prüfung der Hochwasserführung der Gewässer 2. Ordnung im Stadtgebiet und aller damit verbundenen schädlichen Auswirkungen.
- mit der Prüfung der Verantwortlichkeiten für die einzelnen Maßnahmen, sofern diese nicht bei der Stadt Schönebeck (Elbe) selbst liegen.
- mit der Erstellung einer Kostenschätzung der o.g. Maßnahmen.
- mit der Aufstellung einer zeitlichen Übersicht, wann welche Maßnahmen im Zusammenwirken mit dem Land Sachsen-Anhalt und dem Salzkreis in die Haushaltsplanung eingestellt werden können.

Der Stadtrat ist künftig (beginnend mit der nächsten Sitzung) auf allen Sitzungen über den Abarbeitungsstand dieses Antrages zu informieren.

Schönebeck (Elbe), den 30.09.2013

Schröder
i.V. Schröder
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der Jahresabschlussbericht 2012 einschließlich dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CT Lloyd GmbH und dem Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss des Eigenbetriebes „SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen“ für das Geschäftsjahr 2012 wird vom 14.-25.10.2013 von Mo.-Do. 9.00-16.00 Uhr und Fr. 9.00-12.00 im SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen, Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe), Badepark 1, Sekretariat, 39218 Schönebeck (Elbe) öffentlich ausgelegt.

Schröder
i.V. Schröder
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG
der 26. Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 14.10.2013

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsort: Rathaus, Kleiner Sitzungssaal
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

- Öffentlicher Teil**
- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 - Feststellung der Tagesordnung
 - Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - Informationen der Verwaltung
– Unternehmensaktivitäten im IPW
 - Vorlagen-Nummer: 0603/2013
Mitgliedschaft in der kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Hochwasserpertnerschaft Elbe“
 - Vorlagen-Nummer: 0606/2013
Parkraumkonzept Schönebeck (Elbe)
 - Anfragen nach § 6 Gescho mit öffentlichem Inhalt
- Nichtöffentlicher Teil**
- Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
 - Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - Informationen der Verwaltung
– Unternehmensaktivitäten im IPW
– Fachkräftesicherung für Schönebecker Unternehmen
 - Anfragen nach § 6 Gescho mit nichtöffentlichem Inhalt

Schönebeck (Elbe), den 01.10.2013

Schröder
i.V. Schröder
Oberbürgermeister

Diskussionspapier zum Hochwasserschutz in der Stadt Schönebeck (Elbe)

Einleitend ist festzustellen, dass die Hochwassersituation im Juni 2013 bei allen bisher vorgenommenen baulichen und logistischen Vorbereitungen gezeigt hat, dass ein Schutz aller Stadtgebiete nur möglich ist, wenn alle aufgetretenen Schwachstellen beseitigt werden. Das Zusammenreffen der Hochwasserscheitel der Elbe und Saale hat zu einer Situation geführt, die über das Maß der Jahrhundertflut von 2002 hinausgegangen ist.

Durch die Stadt Schönebeck (Elbe) sind folgende Unterlagen zu überarbeiten bzw. fortzuschreiben: Die Stabsdienstordnung für den Stab außergewöhnliche Ereignisse der Stadt Schönebeck (Elbe). Hier sind, anders als in der vorliegenden Stabsdienstordnung, geeignete und für die Stabsarbeit ausgebildete Mitarbeiter der Verwaltung zu berufen. Einsatzplan der Stadt Schönebeck (Elbe) – Hochwassergefahrenlagen

Dieser Einsatzplan legt bis zu einem Wasserstand von 7 Metern die durchzuführenden Maßnahmen anhand der festgelegten Alarmstufen fest. Hier muss es eine Fortschreibung bis zu einem festzustellenden Schutzziel geben, welches deutlich über den Stand des Ereignisses von 2013 hinausgehen muss.

Ziel einer Hochwasserschutzkonzeption muss es sein, Leib und Leben sowie Sachwerte der Einwohner zu schützen, städtische Infrastruktur zu erhalten, die zusammenhängende Wohnbebauung vor Überschwemmung zu schützen und die Gewerbebetriebe in das Schutzkonzept einzubeziehen. Hier ist deutlich anzumerken, dass Grünanlagen und Bereiche, die sich vor den Elbeaufwehrenden und Umflutungen befinden, nicht geschützt werden können. Zur Festlegung des Schutzzieles wird entsprechend des diesjährigen Hochwassers nachfolgende Linie durch die Verwaltung vorgeschlagen.

Für den Bereich der Stadt Schönebeck (Elbe) ist dies beginnend Salinekanal von Überfahrt Salininsel bis Salinebrücke in einer Länge von 330 Metern. Fortführend von der Salinebrücke bis zum Elbweg in einer Länge von 290 Metern. Der Schutz des Salzblumenplatzes mit einer Gesamtlänge von 125 Metern. Erhöhung der Grundstücksmauer Grundstück Elbtor 8. Die Erneuerung der Stützmauer Elbtor. Erhöhung der privaten Grundstücksmauer Elbtor 9. Verschluss Grundstückslücke Müllerstraße. Im Bereich Müllerstraße sind die Kelleröffnungen elbseitig und straßenseitig zu verschließen. Aufhöhung der Hochwasserschutzmauer Müllerstraße/Wächterhäuser - Länge 245 Meter. Weiterführung Hochwasserschutzmauer von Wächterhäuser bis Ende Streckenweg - Länge 650 Meter. Hochwasserschutzwand Ecke Friedhofsweg, Großer Steinklump, Wallstraße - Länge 45 Meter.

Hohlweg Reuterplatz - mobile Hochwasserschutzwand - 4,50 Meter. Ausgang Froher Weg in Höhe Kanu-Verein - mobile Hochwasserschutzwand - Länge 4,00 Meter. Ein Schutz des kompletten Burgwalls vom Ortsausgang Frohse bis Ende Gartenanlage hinter ehemaliger Schiffsverft - Streckenlänge ca. 1.235 Meter - ist nach unserer Auffassung nicht realisierbar.

Die Errichtung eines Siels - Auslauf Solgraben zur Elbe - mit der Vorbereitung eines festen Standplatzes für eine Pumpenanlage sowie der notwendigen Medienanbindung muss geschaffen werden. Eine mögliche Verwallung des Solgrabens ist zu prüfen. Hochwasserschutzmaßnahmen entlang des Umflutkanals:

- Ortsteil Plötzky:
- Gartenstraße - Hochwasserschutzwand 200 Meter Länge, 6 Gartendurchlässe und ein Tor - Mittelstraße Erhöhung Schutzanlage Pumpwerk
 - Buhkopf - Erhöhung vorhandener Deich - 95 Meter Länge Errichtung Hochwasserschutzwand, Wallisch - Länge 10 Meter Schutzdeich Buhnenkopf - Pumpwerk - 90 Meter Länge
 - Deich Gartenanlage - 50 Meter Länge
 - Stranddurchlass am Radweg - 8 Meter Länge
 - Ernst-Thälmann-Straße - mobile Hochwasserschutzwand auf Mauer aufsetzen, einschließlich Damm-balkenverschluss
- Ortsteil Pretzien:
- Fischerufer - Erhöhung Schutzdeich auf 130 Meter Länge
 - Erhöhung Schutzmauer mit Tor - Straße nach Ranies
 - Verschluss vorhandener Torundichtigkeiten
 - Deichanschluss Luther-Straße - 200 Meter Länge
 - Hafenstraße - Umflutseite bis „Bartsch“ - Pumpwerk - 400 Meter Länge
 - Mauer „Rustenbeck/Jeute“ - Hafenstraße - Länge 90 Meter - mit 2 Toren
 - Große Sorge - Länge 90 Meter
 - Mauer Sporthalle - Länge 100 Meter

Bei diesen festgelegten Schutzlinien ist die Bezugshöhe noch festzulegen, um der Entwicklung der Hochwasser des letzten Jahrzehntes Rechnung zu tragen. Grundlage ist der Pegel Barby und die daraus resultierende Wasserspiegellage HW 100. Die Festlegung dieses Schutzzieles wird sich daraus ergeben, wie sich das Land Sachsen-Anhalt entsprechend der Elbdeiche und der Elbeumflutdeiche festlegen wird. Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen müssen wir davon ausgehen, dass die Stadt Schönebeck (Elbe) alleine diese Finanzierung der Maßnahmen nicht realisieren kann. Hier ist die Unterstützung des Landes und des Bundes dringend notwendig. Weiterhin sollte der Stadtrat die Verwaltung beauftragen, diese vorbezeichneten Schutzmaßnahmen planerisch vorzubereiten und eine belastbare Kostennote daraus zu entwickeln. Um diese konzeptionelle Arbeit zu realisieren ist es notwendig, fachkompetente Unternehmen zu beauftragen.

Ein weiterer Punkt ist die Ertüchtigung der Elbeaufwehrenden und der Elbeumflutdeiche. Da hier die Zuständigkeit beim Land Sachsen-Anhalt liegt, müssen alle politisch-verantwortlichen Mandatsträger dafür Sorge tragen, dass hier schnellstmöglich die erkannten Schwachpunkte beseitigt werden. Für die Aufstellung eines schlagkräftigen Stabes außergewöhnliche Ereignisse bedarf es nicht nur einer personellen Neustrukturierung. Hier muss deutlich gesagt werden, dass dieser Stab nur in Zusammensetzung Verwaltung und Führungskräfte Feuerwehr funktionieren und aufgestellt werden kann.

Dieser Stab bzw. Technische Einsatzleitung wird untergebracht im neu errichteten Feuerwehrgerätehaus Tischerstraße 5. Hier muss es eine einsatzbezogene Raumaufteilung geben, die ein reibungsloses Arbeiten gewährleistet. Dazu sind nachfolgend aufgeführte Probleme zu lösen. Das Feuerwehrgerätehaus muss für die notwendige Kommunikation weiter ertüchtigt werden, d. h. es muss über ein schnelleres Internet verfügen und nachfolgend aufgeführte Geräte und Ausstattungen müssen beschafft und vorgehalten werden:

- 10 Laptops (Einheitsgeräte für Stab und Hilfspersonal, mit entsprechender Software)
- 4 Rechner mit Zubehör und entsprechender Software
- 1 zentraler Drucker mit den Funktionen A 3, Farbe, Kopieren, Fax
- 3 Laser-Drucker schwarz/weiß
- WLAN als zentraler kabelloser Zugriff auf das Internet in der gesamten Etage für die Laptops
- 10 separate E-Mail-Adressen für Stab und Hilfspersonal
- lokale Datenspeicher

Vergrößerung der Telefonanlage auf 16 separate Anschlüsse
- 6 Telefone - passend zur installierten Anlage
- Anschaffung von Diensthandys für Stab und Abschnittsleiter
Es ist anzustreben, dass das Gerätehaus Tischerstraße 5 völlig selbstständig arbeiten kann. Eine entsprechende Notstromversorgung ist vorhanden.

Notwendiges Kartenmaterial muss beschafft werden. Im Feuerwehrgerätehaus ist es dringend notwendig, den Funkraum entsprechend auszubauen, damit er als Fernmeldebetriebsstelle genutzt werden kann.

Weiterhin hat sich gezeigt, dass eine Neuorientierung im Bereich des Einsatzes von Deichwachen durchgeführt werden muss. Ein ledigliches Aufrufen der Bürger als Deichwachen, so hat es das Juni-Hochwasser 2013 gezeigt, reicht nicht aus, da bei den eingesetzten Bürgern ganz einfach das Grundwissen fehlt, um Gefahrensituationen zu erkennen. Hier sind entsprechende Handreichungen zu erarbeiten und für jeden Abschnitt geeignetes Kartenmaterial vorzubereiten. Die Schulung der eingesetzten städtischen Mitarbeiter muss vorangetrieben werden. Es müssen Regelungen erarbeitet werden, wie die Absicherung der Deichwachen realisiert werden kann, wenn Sperrgebiete ausgerufen sind und Totalevakuierungen durchgeführt werden.

Die Situation 2013 hat gezeigt, dass wir gerade im Bereich Feuerwehr nicht über genügend Transportkapazitäten für Mannschaft und Material verfügen. Gerade im ostelblichen Bereich, der durch die Öffnung des Umflutbereiches von der Stadt Schönebeck (Elbe) abgeschlossen ist, tritt dieses Problem stark auf. Auch ein besonderes Problem in diesem Bereich war, dass der Katastrophenfall im Salzkreis und Jerichower Land nicht zugleich ausgelöst worden ist und damit unsere Feuerwehkräfte am Beginn der Ausrufung des Katastrophenfalls auf sich gestellt arbeiten mussten.

Als ein weiteres Ergebnis hat sich gezeigt, dass eine Evakuierung, wie in 2013 notwendig, und der gleichzeitige Einsatz überörtlicher Hilfskräfte im Stadtgebiet Schönebeck äußerst problematisch ist, da festgelegte Evakuierungsräume (Unterbringung der Bürger) teilweise für überörtliche Kräfte als Unterkunft zu nutzen sind. Hier bedarf es in Zusammenarbeit mit dem Salzkreis und benachbarten Gemeinden einer Absprache, um für dieses Extremszenario gerüstet zu sein.

Abschließend ist festzustellen, dass durch das gute Zusammenwirken aller im Einsatz befindlichen Kräfte ein größerer Schaden von der Stadt Schönebeck (Elbe) abgewehrt werden konnte. Für zukünftige Hochwasser sollte es aber das Ziel sein, alle vorgeplanten Maßnahmen umzusetzen, um den immens hohen Einsatz von Hilfskräften und den notwendigen Verbau von Sandsäcken zu reduzieren. Dies werden wir nur schaffen, wenn es uns gelingt, mobile bzw. fest installierte Hochwasserschutzanlagen zu errichten.

Die städtischen Ver- und Entsorgungsunternehmen müssen ihre technischen Anlagen ebenfalls so ertüchtigen, dass ein Eindringen von Wasser und damit die notwendige Auberbetriebnahme verhindert wird. Kanalsysteme sind so zu ertüchtigen, dass durch sie ein Eindringen von Wasser in den Stadtbereich verhindert wird.

Mit den entsprechenden Ver- und Entsorgungsunternehmen sind Gespräche aufzunehmen, um dieses abgestimmte Schutzziel zu erreichen.

Schulke
Dezernent IV

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptausgangsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.